

Verantwortlich: BI / General Management

Nr.: INF-00001

Version: 2.00

Status: Veröffentlicht

Gültig ab: 19.06.2023

1. Allgemeines, Vertragsverhältnis

1.1. Wir, BULMOR Industries GmbH, Kickenau 1, 4320 Perg, Österreich, FN 214090 p, verkaufen sämtliche Waren, wie insbesondere Maschinen, Zubehör, Ersatzteile, Betriebsstoffe und sonstige Waren, und erbringen sämtliche Lieferungen und Leistungen an unsere Kunden ausschließlich auf Grund der nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „AGB“). Sofern nicht anderes vereinbart ist, gelten diese AGB auch in Zukunft für alle unsere Verkäufe, Lieferungen und Leistungen an unseren Vertragspartner („Kunden“), selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2. Diese AGB gelten nur dann, wenn unser Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten nicht, wenn unser Kunde Verbraucher im Sinn des KSchG oder der Verbraucherrechte-RL des europäischen Parlaments ist.

1.3. Andere Vertragsbedingungen, insbesondere AGB des Kunden, die diesen AGB entgegenstehen, diese ergänzen oder hiervon abweichen, gelten – ungeachtet etwaiger Verweise des Kunden darauf und/oder ungeachtet des Zeitpunkts eines etwaigen Eingangs solcher Bedingungen bei uns – nicht, und zwar unabhängig davon, ob wir diese Bedingungen ausdrücklich zurückgewiesen haben oder nicht und/oder ob wir in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos Leistungen erbringen.

2. Angebot

2.1. Unsere Angebote sowie alle unsere Angaben in unseren Preislisten, Katalogen, Anzeigen, Werbeunterlagen, im Internet und dergleichen sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern nicht anderweitig gekennzeichnet.

2.2. Die Bestellung von Ware und/oder Leistungen durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, welches wir innerhalb von 30 Tagen nach Zugang annehmen können. Erst wenn wir das Vertragsangebot des Kunden durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder dergleichen oder durch Auslieferung der Ware annehmen, kommt es zum Vertragsschluss.

2.3. Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung, wie insbesondere Angaben zu Gewicht, Maßen, Qualität und/oder Menge, sowie unsere sonstigen Leistungsangaben, unsere Qualitätsmuster und deren Darstellung (Beschreibungen, Abbildungen und Zeichnungen) sind im Rahmen von handelsüblichen Abweichungen nur annähernd maßgebend, es sei denn, wir haben bestimmte Angaben ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart. Gleiches gilt für die Verwendbarkeit des Gegenstandes für den vertraglich vorgesehenen Zweck.

2.4. An Angeboten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und technischen Unterlagen behalten wir uns alle Urheberrechte und – soweit sie nicht zum Lieferumfang gehören – alle Eigentumsrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

2.5. Die von uns verkauften Waren sind nicht für die Verleihe oder Vermietung bestimmt.

3. Lieferbedingungen

3.1. Sofern nicht anders vereinbart, gilt für die Lieferung Folgendes: Die Lieferung erfolgt "EXW" (INCOTERMS 2010), wobei unser Werk/Lager in Kickenau 1, 4320 Perg, Österreich maßgeblich ist. Wir stellen die Ware entsprechend den nach Ziffer 3.3 vereinbarten Fristen oder Terminen für den Kunden in unserem Lager zur Abholung durch den Kunden zur Verfügung und benachrichtigen den Kunden. Ab dem Zeitpunkt der in der Nachricht an den Kunden genannten Abholbereitschaft gehen alle Gefahren, insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung, des zufälligen Verlusts, der zufälligen Beschädigung und/oder des Diebstahls der Ware auf den Kunden über. Uns trifft

keine Verpflichtung, die Ware auf das abholende Beförderungsmittel zu verladen.

3.2. Wenn wir mit dem Kunden abweichend von Ziffer 3.1. schriftlich die Versendung der Ware durch uns vereinbaren, erfolgt diese immer auf Kosten und Gefahr des Kunden. Fristen und Termine nach Ziffer 3.3 beziehen sich auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden abgeschlossen. Ist die Ware versandbereit, benachrichtigen wir den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten sowie gleichzeitig den Kunden. Ab dem Zeitpunkt der von uns bekanntgegebenen Versandbereitschaft gehen alle Gefahren, insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung, des zufälligen Verlusts, der zufälligen Beschädigung und/oder des Diebstahls der Ware auf den Kunden über. Diese Gefahren gehen jedenfalls spätestens mit dem Beginn des ersten Verladevorgangs an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z. B. Installation) übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstands, dessen Ursache beim Kunden liegt, gehen die Gefahren von dem Tag an auf den Kunden über, an dem die Ware versandbereit ist und wir dies dem Kunden angezeigt haben.

3.3. Fristen oder Termine für die Erbringung unserer Lieferungen bzw. Leistungen teilen wir dem Kunden bei Annahme mit; diese können als verbindlich oder unverbindlich bezeichnet sein. Fristen beginnen mit Absendung der Auftragsbestätigung bzw. der Versandanzeige, jedoch nicht vor der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden, die uns erst die Einhaltung unserer Verpflichtungen ermöglichen.

3.4. Wir sind zu Teillieferungen bzw. -leistungen berechtigt, wenn dies für den Kunden im Einzelfall zumutbar ist. Von einer solchen Zumutbarkeit ist insbesondere auszugehen, wenn:

- die Teillieferungen bzw. -leistungen für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar sind,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

Erbringen wir Teillieferungen bzw. -leistungen nach Maßgabe der Ziffer 3.4., sind wir zudem zu entsprechenden Teilabrechnungen berechtigt.

3.5. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder durch sonstige Ereignissen, wie z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerung, Streik, rechtmäßige Aussparungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Lieferanten, kriegerische Auseinandersetzung, Epidemie, Pandemie oder dergleichen, sofern wir diese nicht zu vertreten haben, verursacht werden. Wir werden dem Kunden solche Ereignisse unverzüglich mitteilen. Sofern uns solche Ereignisse die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Rücktritt werden wir vom Kunden bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Lieferfristen bzw. verschieben sich die Liefertermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer

angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten. Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben von dieser Ziffer unberührt.

3.6. Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, haften wir unserem Kunden ausschließlich im Rahmen der Ziffer 11 dieser AGB. Ohne Mahnung des Kunden tritt Lieferverzug nicht ein.

3.7. Unsere Maschinen werden von uns vor der Auslieferung ausführlich getestet und können daher bei Lieferung bis zu 50 Betriebsstunden aufweisen. Dabei handelt es sich weder um eine Abnutzung noch um eine Verschlechterung noch um einen Mangel der Maschine. Der Kunde hat, wenn unsere Maschinen bei Lieferung bis zu 50 Betriebsstunden aufweisen, weder Ansprüche auf Gewährleistung und/oder Schadenersatz noch sonstige Ansprüche aus Vertragsverletzung.

4. Pauschaler Schadenersatz

Bei unberechtigter Lösung oder unberechtigtem Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden oder bei Verhinderung der Vertragsdurchführung durch den Kunden (z. B. Unterlassen von Mitwirkung) ist der Kunde zur Zahlung eines pauschalen Schadenersatzes von 30 % des betroffenen Netto-Auftragswerts verpflichtet, sofern den Kunden ein Verschulden trifft. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass der uns hierdurch entstandene Schaden wesentlich niedriger ist oder dass uns gar kein Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten. Sonstige Ansprüche, die uns nach dem Vertrag oder gesetzlich zustehen, bleiben davon unberührt.

5. Preise

5.1. Wenn nicht anders angegeben, verstehen sich sämtliche Preisangaben als Netto-Preise ab Werk („EXW“) zuzüglich der Kosten für Verpackung, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie zuzüglich jener Kosten für Rücknahmen, Verwertungen und Entsorgungen, zu denen wir verpflichtet sind, wie z.B. gemäß österreichischer Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO), deutsches Elektronikgerätegesetz (ElektroG) oder ähnliche Bestimmungen. Sofern der Kunde die Ware weitergibt und es unterlässt, den Dritten zur Entsorgung und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so hat der Kunde die Ware nach Beendigung der Nutzung auf eigene Kosten zurückzunehmen und gemäß ElektroG zu entsorgen. Beauftragt uns der Kunde mit der Verladung oder Versendung der Ware, trägt der Kunde sämtliche hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere Kosten der Fracht, einer vom Kunde verlangten Transportversicherung sowie jegliche Abgaben einschließlich Ein- und Ausfuhrabgaben. Jegliche dem Kunden gewährte oder zugesagte Rabatte oder Reduktionen gegenüber Listenpreisen gelten immer nur unter der Bedingung der vollständigen und fristgerechten Bezahlung der betreffenden Rechnung.

5.2. Wenn nicht anders angegeben, sind die dem Kunden angebotenen Preise freibleibend. Auch nach Annahme eines Angebots und / oder nach Zugang der Auftragsbestätigung an den Kunden, sind wir unter diesen Bedingungen berechtigt, den / die Preise anzupassen: unsere Produktionskosten für die bestellte Ware verändern sich nachweislich dadurch um mehr als 4 %, dass sich insbesondere jene Kosten, die wir bei der Produktion der Ware für Arbeit, Material und / oder Energie aufzuwenden haben, gegenüber jenen Kosten, die wir dafür bei Angebotslegung aufzuwenden gehabt hätten, verändern; bei Überschreiten der 4 % Schwelle ist die gesamte Veränderung voll zu berücksichtigen; über Verlangen des Kunden sind wir unter diesen Bedingungen zur Preisanpassung verpflichtet; die Beurteilung des Ausmaßes der Veränderung der Produktionskosten hat möglichst nach objektiven Kriterien zu erfolgen, wie insbesondere bei den Kosten für Arbeit entsprechend Gesetz, Verordnung und / oder

	Name	Abteilung	Datum	Bestätigung
Version erstellt	Patrick Haydn	Quality	16.06.2023	
Geprüft	Silvia Tüchler	After Sales	19.06.2023	In Ordnung
Freigegeben	Wolfram Hiebl	Quality	19.06.2023	Freigegeben

Kollektivvertrag, bei den Kosten für Material entsprechend den einschlägigen Indizes (z.B. Großhandelspreisindex Eisen und Stahl der Statistik Austria) oder entsprechend den Verkaufspreisen unserer Zulieferer sowie bei den Kosten für Energie entsprechend den jeweils gültigen Preisen unserer Versorgungsunternehmen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Sofern nicht anders vereinbart, sind sämtliche Rechnungen sofort netto ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen gelten erst mit Eingang auf unserem Konto als geleistet. Erfüllungsort für jegliche Zahlungsverpflichtung ist unser Unternehmenssitz.

6.2. Zur Annahme von Wechseln oder Schecks sind wir nicht verpflichtet. Falls wir einen Wechsel oder Scheck annehmen, erfolgt dies immer nur erfüllungshalber. Der Kunde hat uns alle Kosten der Einlösung zu ersetzen.

6.3. Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Rückstand, wird ein Wechsel oder Scheck des Kunden nicht eingelöst oder werden Tatsachen bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind, oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt, haben wir das Recht, alle offenen Rechnungen fällig zu stellen und den sofortigen Zahlung zu verlangen sowie sämtliche noch ausstehende Lieferungen ausschließlich gegen Vorauskasse durchzuführen; außerdem können wir eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Kunde Zug um Zug gegen unsere Lieferung/Leistung nach Wahl des Kunden die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Kunde kann die Verpflichtung zur vorzeitigen Zahlung und unser Rücktrittsrecht durch Stellung angemessener Sicherheiten abwenden. Die vorstehenden Rechte stehen uns auch dann zu, wenn das Unternehmen des Kunden aufgelöst, liquidiert oder die Geschäftstätigkeit eingestellt wird, wesentliche Unternehmensteile des Kunden übertragen werden oder die maßgeblichen Gesellschafter des Kunden wechseln oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Kunden eingeleitet werden.

7. Aufrechnung, Zurückbehaltung

7.1. Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unstrittig oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderung unstrittig oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

7.2. Solange der Kunde auch nur eine seiner vertraglichen Pflichten nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat, sind wir berechtigt, unsere eigenen vertraglichen Leistungen zurückzubehalten. Insbesondere sind wir berechtigt, allfällige Gewährleistungs-, Garantie- und/oder Haftungsleistungen unsererseits zurückzubehalten, solange der Kunde die betreffende Ware nicht vollständig bezahlt hat.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Jede gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der aus ihrer Lieferung resultierenden Kaufpreisforderung unser Eigentum. Darüber hinaus behalten wir uns das Eigentum an sämtlichen Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Dies gilt jeweils auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z. B. aus Akzeptanzwechseln und auch wenn Zahlungen auf besondere bezeichnete Forderungen geleistet werden. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

8.2. Der Kunde hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt getrennt von anderen Sachen zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen alle Risiken, wie insbesondere Beschädigung beim Betrieb, Feuer, Einbruch, Diebstahl und Wasserschäden, zu versichern. Der Kunde hat die Vorbehaltsware in geeigneter Weise als unser Eigentum zu kennzeichnen.

8.3. Ist der Kunde Händler, darf er die Vorbehaltsware nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter veräußern. Die aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware erwachsenden

Kaufpreisforderungen tritt der Kunde bereits jetzt an uns ab. Der Kunde hat diese Abtretung in seinen Büchern zu vermerken und uns schriftlich von der Veräußerung der Vorbehaltsware unter Angabe der genauen Daten des Käufers der Vorbehaltsware zu verständigen. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Kunde wird die Vorbehaltsware nicht an Abnehmer veräußern, welche die Abtretung gegen sie gerichteter Zahlungsverpflichtungen ausgeschlossen oder beschränkt haben. Wir nehmen die Abtretung schon jetzt an. Bis zu unserem Widerruf ist der Kunde ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.

8.4. Wir sind berechtigt, die Befugnis zur Weiterveräußerung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen, wenn der Kunde in Zahlungsrückstand gerät oder Tatsachen bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit wesentlich zu mindern geeignet sind. Der Kunde ist verpflichtet, uns sämtliche zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen einschließlich der zur Durchsetzung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und seinen Schuldner der Abtretung anzuzeigen.

8.5. Jede anderweitige Verfügung über Vorbehaltsware oder die an uns abgetretenen Forderungen – insbesondere Verpfändung, Verleihung, Vermietung, Sicherheitsabtretung oder Sicherungsübereignung – ist dem Kunden untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen über die Ware hat der Kunde den Dritten unverzüglich auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, sind sie vom Kunden zu tragen.

8.6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen der Ware liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt. Für die Rücknahme der Vorbehaltsware vor Ort beim Kunden gestattet dieser uns unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lagerräume, in denen er die Vorbehaltsware lagert, während der üblichen Geschäftszeiten ungehindert zu betreten und die Vorbehaltsware mitzunehmen. Der Kunde ersetzt uns alle im Zusammenhang mit der Rücknahme der Vorbehaltsware entstehenden Kosten.

8.7. Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für uns als Hersteller vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren zu. Erwirbt der Kunde Alleineigentum an der neuen Sache, räumt er uns das Miteigentum ein und verwahrt die Sache unentgeltlich für uns. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Vorbehaltswaren anderer Lieferanten weiterveräußert, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Vorbehaltswaren weiterveräußert wird.

8.8. Weist der Kunde uns nach, dass der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten den Betrag unserer Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, soweit möglich Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

9. Wartung, Service, Reparatur

9.1. Der Kunde ist verpflichtet, an Vorbehaltsware fristgerecht alle in den Produktbeschreibungen vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Service-, und Inspektionsarbeiten sowie unverzüglich alle anfallenden Reparaturarbeiten durch uns oder eine

von uns benannte, autorisierte Fachwerkstatt auf seine Kosten ordnungsgemäß durchführen zu lassen und die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln sowie alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Wert der Vorbehaltsware beeinträchtigen könnten.

9.2. Verletzt der Kunde seine Verpflichtung aus Ziffer 9.1., sind wir berechtigt, nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

10. mybulmor

10.1. Unsere Maschinen sind, wenn in der Produktbeschreibung, im Angebot und/oder in der Auftragsbestätigung darauf hingewiesen wird, mit mybulmor ausgestattet. mybulmor ist ein cloud-unterstütztes Datensystem, womit der Kunde via in die Maschinen eingebauter SIM-Karte über Mobilfunk Informationen über die Maschine erhält, insbesondere zur Koordinierung und Optimierung des Einsatzes und der Auslastung der Bulmor-Flotte, zur Fernwartung und zur Ferndiagnose technischer Probleme.

10.2. Schließt der Kunde mit uns eine Nutzungsvereinbarung über mybulmor ab, ermöglichen wir dem Kunden Fernzugriff auf Maschinendaten, wie insbesondere Ladezustand, Aufprallereignisse, Temperatur einzelner Bauteile, Fahrgeschwindigkeit, Ölqualität, Öltemperatur, aktuelle Fahrzeugposition, Fahrererkennung und Betriebsmodus. Das Basismodul mybulmor:live liest derartige Maschinendaten über Sensoren in der Maschine aus, zeichnet diese Daten auf und übermittelt diese Daten über Mobilfunk zur Speicherung und Verarbeitung sowie zwecks Kundenzugriff und Datenexport in Echtzeit via mybulmor-Dashboard an die mybulmor:data-Cloud. Das Erweiterungsmodul mybulmor:analysis speichert Maschinendaten bis zu drei Jahre in der mybulmor:data-Cloud, ermöglicht dem Kunden, die Maschinendaten rückwirkend einzusehen, zu analysieren, zu verarbeiteten sowie zu exportieren und liefert Daten zum Bewegungsmuster sowie zu den Einsatz- und Standzeiten der Bulmor Maschinen. Weiters benachrichtigt es den Kunden insbesondere über fällige Services, über den Maschinenstatus, über Warnungen und Fehler und über den Servicestatus und liefert dem Kunden automatisiert generierte Berichte über seine bulmor-Maschinen. Wir behalten uns vor, den Leistungsumfang von mybulmor zu modifizieren, soweit das gesetzlich zulässig und für den Kunden zumutbar ist.

10.3. Der Kunde stimmt mit der Verwendung einer mit mybulmor ausgestatteten Maschine der Verwendung und Weiterverarbeitung aller dieser Daten durch uns sowie durch unsere Vertriebs- und Servicepartner, insbesondere zwecks Analyse, Weiterentwicklung, Fehlerbehebung, Service und Reparatur von Bulmor Maschinen, zu. Über Auftrag des Kunden führen wir per Fernzugriff Fehlerdiagnosen, Fernwartungen sowie Softwareupdates und -anpassungen an der Bulmor Maschine des Kunden durch. Softwareupdates werden ausschließlich im Zuge einer Maschinenwartung durch Bulmor oder einen Vertriebs- und Servicepartner von Bulmor mit anschließendem Funktionstest durchgeführt.

10.4. Der Kunde und wir sind jeweils berechtigt, mybulmor frühestens nach Ablauf der Gewährleistung oder nach Ablauf der Nutzungsvereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsletzten zu kündigen. Die Erklärung der Kündigung ermächtigt uns zur Deaktivierung der Übertragung der Maschinendaten an die mybulmor:data-Cloud. Die Kündigung gilt als Widerruf der Zustimmung zur Aufzeichnung und Weiterverarbeitung der Maschinendaten. Nach Ablauf der Gewährleistung oder nach Ablauf der Nutzungsvereinbarung kann der Kunde jederzeit auch die Löschung sämtlicher auf der mybulmor:data-Cloud gespeicherten Daten verlangen. Bei Verkauf oder dauerhafter Weitergabe der Maschine an Dritte hat der Kunde den Dritten über die Ausstattung der Maschine mit mybulmor aufzuklären.

10.5. Der Kunde hat jegliche Informationen und Daten, die er über mybulmor erlangt hat, ausschließlich gesetzeskonform zu nutzen und allenfalls dafür erforderliche Zustimmungen Dritter einzuholen, insbesondere Zustimmungen zum Schutz der Sphäre seiner Dienstnehmer.

10.6. Wir sammeln, speichern und verarbeiten alle Informationen und Daten zu Bulmor Maschinen sorgfältig, haften jedoch nicht für die Richtigkeit und

	Name	Abteilung	Datum	Bestätigung
Version erstellt	Patrick Haydn	Quality	16.06.2023	
Geprüft	Silvia Tüchler	After Sales	19.06.2023	In Ordnung
Freigegeben	Wolfram Hiebl	Quality	19.06.2023	Freigegeben

Aktualität der über mybulmor ermittelten und übermittelten Informationen und Daten. Soweit es sich dabei um personenbezogene Daten handelt, speichern und verarbeiten wir alle durch mybulmor ausgelesenen, aufgezeichneten und übertragenen personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit der auf www.bulmor.com abrufbaren Datenschutzerklärung. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt, es sei denn, wir sind gesetzlich dazu verpflichtet. Unsere Vertriebs- und Servicepartner gelten nicht als Dritte.

10.7. Wir haften nicht für Unterbrechungen und Funktionsbeeinträchtigungen von mybulmor, es sei denn, wir haben sie grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Wir haften nicht für irgendeine Funktionsfähigkeit und/oder Betriebsbereitschaft eines Mobilfunknetzes, insbesondere nicht für dessen Einschränkungen aufgrund baulicher Verhältnisse. Wir haften nicht für Schäden und Verluste, die durch eine nicht diesen Bedingungen entsprechende Nutzung von mybulmor durch den Kunden entstehen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Punktes 11. dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

10.8. mybulmor wird von der BULMOR industries GmbH, FN 214090p, verwaltet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Punktes 12. dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen auch für mybulmor.

11. Gewährleistung, Garantie, Haftung

11.1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichts anderes bestimmen.

11.2. Der Kunde hat die Waren unverzüglich nach Ablieferung an ihn oder den von ihm bestimmten Dritten eingehend zu untersuchen. Die Ware gilt als vom Kunden genehmigt, wenn er uns gegenüber Beanstandungen wegen offensichtlicher oder erkennbarer Mängel nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen nach Ablieferung der Ware, schriftlich mit genauer Beschreibung des Mangels anzeigt. Bei versteckten, für den Kunden trotz Untersuchung nicht erkennbaren Mängeln, beginnt die Frist von 7 Kalendertagen mit Entdeckung des Mangels. Zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung der Anzeige an uns.

Mit der Genehmigung der Ware im vorgenannten Sinne ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

11.3. Garantieverpflichtungen treffen uns ausschließlich dann und nur insoweit, als wir ausdrücklich und schriftlich die entsprechende Garantieverpflichtung übernommen haben.

11.4. Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss von Garantie- und/oder Gewährleistungsrechten des Kunden für Sachmängel uns gegenüber, es sei denn, es wird ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart.

11.5. Bei Waren, die von uns auf Grund von Spezifikationen des Kunden angefertigt werden, sind wir nicht verpflichtet, die vom Kunden vorgegebenen Spezifikationen inhaltlich zu überprüfen und wir übernehmen auch sonst keine Gewährleistung, Haftung oder Garantie für deren Ausführbarkeit oder Brauchbarkeit.

11.6. Wir erfüllen unsere Gewährleistungs-/Schadenersatz-/Garantieverpflichtungen ausschließlich durch Verbesserung/Nachbesserung und/oder Austausch/Nacherfüllung eines mangelhaften Teils. Ist die Ware mangelhaft, liegt das Wahlrecht zwischen Verbesserung/Nachbesserung und Austausch/Nacherfüllung ausschließlich bei uns. Eine etwaige Verbesserung/Nachbesserung bzw. Austausch/Nacherfüllung durch uns setzt Verjährungsfristen in Bezug auf die reparierte/nachgegebene Ware bzw. die im Rahmen des Austauschs/der Nacherfüllung bereitgestellte Ware nicht von Neuem in Gang, es sei denn, wir haben den diesbezüglichen Neubeginn der Verjährung anerkannt. Ein Recht des Kunden auf Preisminderung, Wandlung oder Ersatzzahlung ist ausgeschlossen. Zur Durchführung unserer Gewährleistungs-

/Schadenersatz-/Garantieverpflichtung hat uns der Kunde die mangelhafte Ware auf seine Kosten und seine Gefahr in unser Werk zu überstellen. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandwegs; dies gilt nicht, falls sich die Kosten erhöhen, weil die Ware sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Bei Wandlung/Austausch/Rücktritt hat der Kunde die davon betroffene Ware zurückzugeben und Wertersatz für die bisherigen Nutzungen zu leisten. Der Nutzungsersatz ist auf der Grundlage des Werts der Ware nach dem Verhältnis der tatsächlichen Gebrauchsdauer und voraussichtlich möglichen Gesamtnutzungsdauer, d. h. nach der zeitanteiligen linearen Wertminderung, zu ermitteln. Leisten wir für die zurückgesandte Ware Ersatz oder Austauschteile, geht das Eigentum an der ersetzten Ware oder den ersetzten Austauschteilen auf uns über.

Hat der Kunde die Ware zurückgesendet und zeigt sich, dass Gewährleistungs-, Schadenersatz- und/oder Garantieansprüche des Kunden nicht berechtigt sind, können wir vom Kunden Ersatz unserer im Zusammenhang mit dem vom Kunden behaupteten Gewährleistungs-, Schadenersatz- und/oder Garantiefall entstehenden Kosten verlangen.

11.7. Wir sind berechtigt, die geschuldete Verbesserung oder den geschuldeten Austausch davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises bis zur Verbesserung/zum Austausch zurückzubehalten.

11.8. Unsere Haftung für Schadenersatzansprüche jeglicher Art, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubter Handlung und für Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für leichte Fahrlässigkeit ist jegliche Schadenersatzverpflichtung ausgeschlossen. Dieser Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit gilt nicht für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Zur Gänze ausgeschlossen ist der Ersatz von Folgeschäden, von reinen Vermögensschäden, der Ersatz für entgangenen Gewinn und/oder der Ersatz von mittelbaren Schäden. Produkthaftung für Schäden an Sachen, die der Endabnehmer überwiegend in seinem Unternehmen verwendet, ist gänzlich ausgeschlossen. Soweit unsere Schadenersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf eine allfällige persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11.9. Bei den folgenden Mängeln/Schäden an Waren haften wir nicht und sind weder zur Gewährleistung noch zu einer Garantieleistung verpflichtet:

a) bei jeglichen Mängeln/Schäden im Zusammenhang mit natürlichem Verschleiß infolge Gebrauchs und/oder an Verbrauchsmaterialien und/oder an Verschleißteilen (z.B. an Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtungen, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, Rohrleitungen, Bremsscheiben, Bremsbacken, Bremsbelägen, Riemen, Glasteilen, Muttern, Schrauben, Scheiben, Unterlegscheiben, Splinten, Hubketten, Verschraubungen und ähnlichem);

b) bei jeglichen Mängeln/Schäden an einem Gerät, an dem der Kunde oder ein Dritter die vorgeschriebenen Wartungen und Services nicht ordnungsgemäß, nicht fachgerecht und/oder nicht zeitgerecht entsprechend den Wartungshinweisen, Betriebsanleitungen und/oder Dokumentationen durchgeführt hat, wobei der Kunde uns die durchgeführten Wartungen und Services nachzuweisen hat;

c) bei jeglichen Mängeln/Schäden an Teilen, die infolge verspäteter oder unsachgemäßer Reparatur als sogenannte Folgeschäden defekt werden;

d) bei jeglichen Mängeln/Schäden im Zusammenhang mit bestimmungsfremdem und/oder sonst unsachgemäßem Gebrauch und/oder Überlastung eines Geräts durch den Kunden oder

Dritte, wie insbesondere bei Nichteinhaltung von Betriebsanleitungen und/oder Dokumentationen und/oder im Zusammenhang mit einem schlechten Allgemeinzustand des Geräts;

e) bei jeglichen Mängeln/Schäden im Zusammenhang mit der Verwendung von ungeeigneten oder nicht vorgeschriebenen Betriebsstoffen, insbesondere anderer als den in Betriebsanleitungen und/oder Dokumentationen genannten, durch den Kunden oder Dritte;

f) bei jeglichen Mängeln/Schäden im Zusammenhang mit verspäteter oder unsachgemäßer Reparatur oder im Zusammenhang mit der Verwendung von ungeeigneten oder unzulässigen Reparaturmaterialien durch den Kunden oder Dritte, insbesondere unter Außerachtlassung der in Betriebsanleitungen und/oder Dokumentationen enthaltenen oder sonstigen Anweisungen;

g) bei jeglichen Mängeln/Schäden im Zusammenhang mit eigenmächtigen Änderungen an einem Gerät oder an Teilen davon (insbesondere Bestandteile, Zubehör- oder Anbauteile) durch den Kunden oder Dritte, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung;

h) bei jeglichen Mängeln/Schäden im Zusammenhang mit eigenmächtig montierten Bestandteilen, Ersatzteilen, Zubehör-, Anbau- und/oder sonstigen Teilen an einem Gerät durch den Kunden oder Dritte, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung;

i) bei jeglichen Mängeln/Schäden an Teilen oder im Zusammenhang mit Teilen, die uns der Kunde oder ein vom Kunden bestimmter Lieferant für Auf- oder Umbauten beistellt;

j) bei jeglichen Mängeln/Schäden an Teilen oder im Zusammenhang mit Teilen, die nicht von uns stammen oder von uns bezogen worden sind;

k) bei jeglichen Mängeln/Schäden im Zusammenhang mit Gewalteinwirkungen, mangelnder Sorgfalt oder mutwilliger Behandlung des Geräts;

l) bei jeglichen Mängeln/Schäden im Zusammenhang mit höherer Gewalt, wie insbesondere Gewitter, Überflutung, Frost und anderen elementaren Ereignissen;

m) bei jeglichen Mängeln/Schäden im Zusammenhang mit unsachgemäßen Transporten, sonstigen unsachgemäßen Verhaltensweisen des Kunden oder Dritter, mut- oder böswilliger Behandlung des Geräts oder Diebstahls;

n) bei jeglichen Mängeln/Schäden eines vom Kunden an einen Dritten verliehenen oder vermieteten Geräts;

o) bei jeglichen Mängeln/Schäden, solange der Kunde mit fälligen Zahlungen an uns in Verzug ist.

Im Rahmen der Gewährleistung/Garantie/Schadenersatz sind jegliche Kosten für Öle, Benzin, Diesel, Hydraulikflüssigkeit, Chemikalien, Kühl- und Reinigungsmaterial sowie für Kontakte, Stecker, Traktions- und Hilfsbatterien, Sicherungen, Glühbirnen, Kabelbäume, Glühkerzen und ähnliche elektrische Teile sowie für Verschleißteile, welche während einer Gewährleistungs-/Garantie-/Schadensbearbeitung ausgetauscht werden; gleiches gilt für Aufwendungen und Materialien zur Fehlerfindung, ohne nachhaltige Ursachenbehebung.

11.10. Die Abtretung von Gewährleistungs-/Schadenersatz-/Garantierechten des Kunden an Dritte ist uns gegenüber unzulässig und unwirksam.

11.11. Die Frist zur Geltendmachung von Gewährleistungs- und/oder Garantieansprüchen des Kunden für von uns gelieferte oder montierte Ersatzteile und für sonst von uns gelieferte oder montierte Teile für eine Maschine (z.B. Zubehör, Aufbauten) nach 6 Monaten oder 500 Betriebsstunden, je nachdem welches Ereignis früher eintritt. Diese Frist beginnt mit dem Tag unserer Meldung der Abholbereitschaft an den Kunden, spätestens jedoch mit der Übergabe der Maschine an den Kunden oder seinen Vertreter oder den vom Kunden beauftragten Spediteur/Frachtführer/Dritten. Unabhängig davon endet die Frist zur Geltendmachung von Gewährleistungs- und/oder Garantieansprüchen des Kunden für von uns gelieferte oder montierte Ersatzteile und für sonst von uns gelieferte oder montierte Teile für eine Maschine (z.B. Zubehör, Aufbauten) nach 6 Monaten oder 500 Betriebsstunden, je nachdem welches Ereignis früher eintritt. Diese Frist beginnt mit dem Tag unserer Meldung der Abholbereitschaft an den

	Name	Abteilung	Datum	Bestätigung
Version erstellt	Patrick Haydn	Quality	16.06.2023	
Geprüft	Silvia Tüchler	After Sales	19.06.2023	In Ordnung
Freigegeben	Wolfram Hiebl	Quality	19.06.2023	Freigegeben

Kunden, spätestens jedoch mit der Übergabe des Ersatzteils oder sonstigen Teils oder der mit dem Ersatzteil oder sonstigen Teil versehenen Maschine an den Kunden oder seinen Vertreter oder den vom Kunden beauftragten Spediteur/Frachtführer/Dritten. Allfällige Schadenersatzverpflichtungen in Bezug auf eine von uns gelieferte Maschine verjähren nach einem Jahr ab Kenntnis des Kunden von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch nach 3 Jahren ab Übergabe der Maschine an den Kunden oder seinen Vertreter oder den vom Kunden beauftragten Spediteur/Frachtführer/Dritten.

Allfällige Schadenersatzverpflichtungen für die von uns gelieferten oder montierten Ersatzteile und/oder sonstigen Teile verjähren nach 6 Monaten ab Kenntnis des Kunden von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch nach 2 Jahren ab Übergabe der Maschine an den Kunden oder seinen Vertreter oder den vom Kunden beauftragten Spediteur/Frachtführer/Dritten. Falls der Kunde seine Ansprüche aus Gewährleistung/Garantie/Schadenersatz nicht fristgerecht innerhalb der jeweils vorstehend genannten Frist gerichtlich (mittels Klage oder Einrede) geltend macht, erlöschen alle Ansprüche des Kunden. Die außergerichtliche Anzeige eines Mangels/Schadens durch den Kunden verlängert, hemmt oder unterbricht die Gewährleistungs-/Schadenersatz-/Garantiefrist nicht. Die Reparatur oder der Austausch eines Teils einer Maschine, aus welchem Grund auch immer, verlängert, hemmt oder unterbricht die Gewährleistungs-/Schadenersatz-/Garantiefrist für die Maschine selbst nicht.

11.12. Unsere Vereinbarung mit dem Kunden über **erweiterte Gewährleistung/Garantie** ist nur dann wirksam, wenn diese Vereinbarung ausdrücklich und schriftlich erfolgt und der Kunde mit uns oder unserem Vertriebs- und Servicepartner für diese Maschine eine detaillierte, genaue und schriftlich protokollierte Einsatzanalyse durchgeführt hat und der Kunde die Richtigkeit dieser Einsatzanalyse mit seiner Unterschrift bestätigt hat. Stellt sich heraus, dass die Angaben in dieser Einsatzanalyse nicht richtig sind und/oder der Kunde die Maschine anders als in der Einsatzanalyse angegeben, verwendet, entfallen alle unsere Verpflichtungen aus der erweiterten Gewährleistung/Garantie.

Überdies sind wir nur dann zu Leistungen aus der erweiterten Gewährleistung/Garantie verpflichtet, wenn (a) von uns oder von einem unserer Vertriebs- und Servicepartner bei Lieferung der Maschine ein Abnahmeprotokoll erstellt wurde, (b) während der erweiterten Gewährleistung/Garantie alle Wartungen der Maschine vollständig und fristgerecht durch einen unserer Vertriebs- und Servicepartner entsprechend den Herstellerangaben durchgeführt wurden, (c) alle Wartungen entsprechend den Herstellerangaben dokumentiert wurden und (d) alle Verschleiß- und Ersatzteile ausschließlich entsprechend den Herstellerangaben getauscht wurden, vor allem ausschließlich original Bulmor Verschleiß- oder Ersatzteile oder von Bulmor autorisierte Verschleiß- oder Ersatzteile verwendet wurden, wie insbesondere Bulmor-Filter, Bulmor-Motoren-Ersatzteile und OEM Filter für das Hydrauliksystem.

Von der erweiterten Gewährleistung/Garantie unter keinen Umständen erfasst und daher nicht erstattungsfähig sind alle Verschleißteile, wie insbesondere Glühbirnen, Scheibenwischer, Gebläsemotoren, Türaufhängungen, Tür- und Zündschlüssel, elektrische Sicherungen, Mast- und Ausfahrrollen, Batterien, Gleitstücke, Gleitpölze, Achsschenkel und Radlager sowie alle in Punkt 11.9.a) genannten Teile. Ebenso sind Verbrennungsmotoren mit Anbauteilen von der erweiterten Gewährleistung/Garantie ausgenommen.

11.13 Die Bestimmungen dieses Punktes 11. gelten auch für alle unsere Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit mybulmor.

12. Gewerbliche Schutzrechte

12.1. Stellen wir Ware auf Grund von Konstruktionsangaben, Spezifikationen oder sonstigen Anweisungen des Kunden her, hält uns der Kunde gegen alle daraus resultierenden Ansprüche Dritter wegen behaupteter Eingriffe in fremde Schutzrechte schad- und klaglos und wird uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit und zur Abwehr

der Inanspruchnahme durch diese Dritten erstatten. Wir sind nicht verpflichtet zu prüfen, ob Konstruktionsangaben, Spezifikationen oder sonstigen Anweisungen des Kunden Eingriffe in fremde Schutzrechte darstellen können.

12.2. Das Urheberrecht und alle sonstigen gewerblichen Schutzrechte an der Ware, ebenso wie an von uns erstellten Plänen, Skizzen, Mustern, Modellen, Katalogen, Abbildungen und dergleichen, verbleiben stets bei uns.

13. Kennzeichnungen am Kaufgegenstand

Der Kunde hat sicherzustellen, dass sämtliche auf der Ware angebrachten Beschriftungen und Kennzeichnungen, insbesondere Herkunftsbezeichnung, Gerätenummer, Warn- und Gebrauchshinweise und dergleichen, unbeschädigt und gut sichtbar erhalten bleiben. Jegliche Beschriftung und Kennzeichnung der gelieferten Ware darf durch den Kunden erst nach vollständigem Eigentumsübergang durchgeführt werden; ausgenommen hiervon ist die Kennzeichnungspflicht in Ziffer 8.2.

14. Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

14.1. Sofern die Ware in Österreich in den Anwendungsbereich der EAG-VO oder in einem anderen Staat in den Anwendungsbereich einer vergleichbaren Regelung fällt, übernimmt der Kunde die Verpflichtung zur Finanzierung der Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten aus gewerblichen Zwecken im Sinn der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO) für den Fall, dass er selbst Nutzer des Elektro-Elektronikgerätes ist. Ist der Kunde nicht Letztanwender, hat er die Finanzierungsverpflichtung vollinhaltlich durch Vereinbarung auf seinen Abnehmer zu überbinden und dies uns gegenüber zu dokumentieren.

14.2. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass uns alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, um unsere Verpflichtungen als Hersteller/Importeur insbesondere nach §§ 11 und 24 EAG-VO und dem Abfallwirtschaftsgesetz erfüllen zu können.

14.3. Der Kunde haftet für alle Schäden und sonstigen finanziellen Nachteile, die uns wegen fehlender oder mangelhafter Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung sowie sonstiger Verpflichtungen nach Punkt 13. entstehen. Die Beweislast für die Erfüllung dieser Verpflichtung trifft den Kunden.

15. Sonstiges

15.1. Wir sind berechtigt, unsere Verpflichtungen gegenüber den Kunden auf andere, mit uns konzernverbundene Gesellschaften zu übertragen, wie insbesondere an die BULMOR Holding GmbH, die BULMOR industries GmbH, BULMOR airground technologies GmbH, BULMOR Lancer UK Ltd. und BULMOR Deutschland GmbH, oder einen Dritten mit der Erfüllung unserer Verpflichtungen gegenüber dem Kunden beauftragen. Über eine solche Übertragung/Beauftragung werden wir den Kunden informieren.

15.2. Mündliche Nebenabreden zu diesen AGB und zu den auf Basis dieser AGB abgeschlossenen Verträge bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB und der auf Basis dieser AGB abgeschlossenen Verträge sowie Mängelrügen, Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen und sämtliche sonstigen Erklärungen des Kundens gegenüber uns und umgekehrt bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform in deutscher oder englischer Sprache.

15.3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Unternehmenssitz in Kickenau 1, 4320 Perg, Österreich, soweit nicht anderes bestimmt ist. Schulden wir auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

15.4. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB oder eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, oder sollten diese AGB eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Jede solche unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung gilt als durch eine geeignete Bestimmung ersetzt, jede Lücke als durch eine geeignete Bestimmung gefüllt, die gemäß dem

wirtschaftlichen Zweck und dem Gegenstand der Bestimmung und/oder dieser AGB und soweit dies rechtlich zulässig ist, der ursprünglichen Absicht der Parteien oder der Absicht, die die Parteien gehabt hätten, wenn sie diesen Gegenstand erwogen hätten, so nahe wie möglich kommt.

16. Gerichtsstand, anwendbares Recht

16.1. Als ausschließlicher, auch internationaler, Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis wird Wien Innere Stadt, Österreich, vereinbart, jedoch mit der Maßgabe, dass wir berechtigt sind, nach unserer Wahl Klage auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorstehendes gilt nicht, soweit kraft Gesetzes ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

16.2. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem wirksamen Zustandekommen eines Vertrags und/oder von Rechten und Pflichten aus einem Vertrag und/oder gesetzlicher Rechte und Pflichten gegenüber dem Kunden gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss von Kollisions- und Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

	Name	Abteilung	Datum	Bestätigung
Version erstellt	Patrick Haydn	Quality	16.06.2023	
Geprüft	Silvia Tüchler	After Sales	19.06.2023	In Ordnung
Freigegeben	Wolfram Hiebl	Quality	19.06.2023	Freigegeben